



das haben könnte, so er nachhero bey reifferen Jahren, oder ein anderer alter erfahrener Mann, geschrieben hat.

Z. E. Wann die Herren Catholische sich (wie so oft geschiehet,) auf dasjenige beziehen wollen, was ich An. 1725. auf Veranlassen eines Kayserlichen Ministers, bona fide, in verschiedenen in das Religionswesen einschlagenden Materien, nach meiner damaligen Erkenntniß, und ohne alle Subsidiën, geschrieben habe; so müssen sie auch dasjenige damit verbinden, oder doch noch mehr gelten lassen, was ich fast 30. Jahre hernach, eadem bona fide, ohne davon zu hoffen gehabtten Vorthail, und ohne Jemandes Veranlassung, aus freyem Trieb, in meinen Hanauischen Berichten von Religionsfachen, und seithero, geschrieben habe, und noch weiter schreiben möchte.

#### §. 28.

#### Von den Subsidiën.

Weiter machen die von einem Rechtsgelehrten zu seinen Schriften gehabte oder nicht gehabte Subsidiën einen wichtigen Umstand aus, wann von dem Werth seiner Zeugnisse oder Nachrichten, wie auch von seinen Lehren ein gesundes Urtheil gefället werden will.

Z. E. So ist es eine Schwachheit oder Unverstand, wann man den Herrn von PUFENDORFF in seinen *rebus Suecicis* und *Brandenburgicis*, dem Archivario MÜLLER in seinen *Sächsischen Annalibus*, Herrn Geh. Arch. SATTLER in seinen *Geschichten der Grafen und Herzoge zu Württemberg*, mir in deme, was in die Röm, Kayser- und Königlichliche

nigliche